

Satzung des Wintersportvereins Samerberg (WSV) e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der am 23. November 1946 gegründete Wintersportverein Samerberg führt den Namen „Wintersportverein Samerberg“ .

Er hat seinen Sitz in Törwang und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Satzungszweck

Der Verein verfolgt im Sinne des § 52 AO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports selbstlos zu fördern. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von fachkundigen Übungsleitern
- Errichtung und Instandhaltung von vereinseigenen Sportstätten

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen Vereinssatzung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittel eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Kassier (zugleich 3. Vorsitzender)
Schriftführer

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Innerhalb des Vereins vertreten sie den 1. Vorsitzenden, nur wenn dieser verhindert ist.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der 1. Vorsitzende führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrage von 10.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden.

Die Leiter der einzelnen Abteilungen gehören dem Vereinsausschuss als Beiräte an.

Der Vorstand kann weitere Beiräte in den Vereinsausschuss berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind sie ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Versammlung beschließt über die Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen, sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung (Oberbayerisches Volksblatt) mit einer angemessenen Frist von etwa 10 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Verwendung der Vereinsmittel

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und sonstige Berechtigte des Vereins gemäß §3 Nr. 26 a EStG können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung / Ehrenamtszuschuss erhalten. Die Höhe richtet sich nach den in § 3 Nr. 26 a EStG geltenden Rahmensätzen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Samerberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Vereins-Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, gegebenenfalls ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§ 13 In Kraft Treten

Die Vereinssatzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.3.2017 in Kraft.

Samerberg, den 23. März 2017

WSV Samerberg
1. Vorstand Josef Huber

